

Tarifordnung

des Landkreises Bodenseekreis



für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, den Besuch der Fachschulen des Landkreises
und für die Nutzung von Kreisstraßen über den Gemeindegebrauch hinaus

Abschnitt A: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, den Besuch der Fachschulen des Landkreises und die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus nach dem Beschluss des Kreistags vom 14.12.2011.

1. Benutzung kreiseigener Einrichtungen und der Besuch der Fachschulen

- 1.1. Für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen und den Besuch der Fachschulen erhebt der Landkreis nach § 7 der Gebührensatzung des Landkreises Bodenseekreis, in der jeweils gültigen Fassung, privatrechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis (siehe Abschnitt B.).
- 1.2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben. Dies gilt insbesondere im Bereich der Tiefgaragen- und Parkplatzvermietung und der Sporthallenbenutzung.
- 1.3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt Bodenseekreis kann schriftlich Auskunft verlangen.
- 1.4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Tarifr Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- 1.5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss, eine Vorleistung oder eine Sicherheit geleistet wird.
- 1.6. Soweit im Verzeichnis nach Abschnitt B. nichts anderes geregelt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis Bodenseekreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
- 1.7. Die Stundensätze nach lfd. Nr. 12. des nachstehenden Verzeichnisses des Abschnitts B. richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten und insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung. Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro gerundet.

2. Nutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus

Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 16,19 und 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, erhebt der Landkreis Bodenseekreis ein Entgelt nach dem Abschnitt B. II. des beigefügten Verzeichnisses.

3. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten die Nummern 1., 2., 7., 8. und 10. im Abschnitt B der Tarifordnung vom 01.01.2007 außer Kraft. Sie werden durch die hier aufgeführten Tatbestände ersetzt.

Friedrichshafen, den 15.12.2011

Lothar Wölfle
Landrat

Abschnitt B. Verzeichnis zur Tarifordnung des Landkreises Bodenseekreis

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen und Fachschulen

Lfd.-Nr.	Art der Benutzung	Entgelt in Euro
1.	Inanspruchnahme des Kreiskulturamtes	
1.1	Die Inanspruchnahme des Kulturamtes für wissenschaftliche, regionalgeschichtliche und heimatkundliche Forschungen sowie für Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten ist gebührenfrei. Ausgenommen davon sind Fotokopien, Digitalisierung, Reproduktionen, Versand, schriftliche Auskünfte verbunden mit größeren Recherchen.	
1.2	Anfertigung von Fotokopien aus gedruckten Werken pro Seite Anfertigung von Fotokopien aus Archivalien pro Seite	(DIN A4) 0,30 (DIN A3) 0,50 (DIN A4) 1,00 (DIN A3) 1,50
1.3	Digitalisierung und Reproduktion von Bildmaterial	gem. Stundensatz nach lfd.Nr. 12.
1.4	Ausdruck und Produktion einer CD-Rom	5,00 – 50,00
1.5	Versendung von Büchern, Druckwerken und Kopien	Versandkosten (Porto) + Verpackung
1.6	Gutachten und Schätzungen (je angefangener Stunde der Inanspruchnahme)	gem. Stundensatz nach lfd.Nr. 12.
1.7	Nutzung einer Reproduktion aus den im Kulturamt verwahrten Beständen (Archivalien, Dokumentationsmaterial, Fotos etc.) – Ausgenommen sind Reproduktionen von Bildmaterialien von Künstlern aus eigener Produktion: - schwarz-weiß: - Farbe: - Verwendung von Einzelaufnahmen für gewerbliche Zwecke: - für Werbezwecke - für Baugutachten - Online-Publikationen	25,00 50,00 25,00 – 75,00 25,00 – 75,00 25,00 – 250,00
2.	Benutzung des Kreisarchivs	
	Für die Benutzung der Archivalien des Kreisarchivs für private, rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.	
2.1	Kleinere Recherchen, einfache Auskünfte, die Abfassung historischer Aufsätze, Vorträge, Führungen und deren Vorbereitung sowie Beratung in historischen und heimatkundlichen Angelegenheiten für kreisangehörige Gemeinden sowie Geschichts- und Heimatvereine (nach Absprache)	gebührenfrei
2.2	Schriftliche Auskünfte verbunden mit Recherchearbeiten	gem. Stundensatz nach lfd.Nr. 12.

Lfd.-Nr.	Art der Benutzung	Entgelt in Euro
2.3	Einsichtnahme in Bauakten für gewerbliche und private Zwecke im Kreisarchiv pro Objekt	15,00
2.4	Melderegistereinträge Schriftliche Auskünfte verbunden mit Recherchearbeiten Bei Eigenrecherche nur Kosten für Beglaubigungen und Kopien	gem. Stundensatz nach lfd.Nr. 12. 1,00 – 50,00
2.5	Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs für gewerbliche Zwecke	50,00 – 1.000,00
2.6	Beratung, Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten von Archivgut; Beratung, Einrichtungs-, Ordnungs- und Aussonderungsarbeiten in Registraturen kommunaler und anderer Archive und kreisangehörigen Gemeinden, Herausgabe von Archivrepertorien, a.) Erstberatung bis zu 2 Stunden b.) kleine Ordnungsarbeiten und Beratungen bis zu einem Tag c.) Langfristige Ordnungsarbeiten bedürfen der gesonderten vertraglichen Regelung	gebührenfrei gem. Stundensatz nach lfd.Nr. 12.
3.	Benutzung der Kreisbibliothek	
	Die Kreisbibliothek ist im Grundsatz eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Büchern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.	
3.1	Gebühr pro Ausleihe (pro Einheit für je 4 Wochen) Bei Überschreitung der Leihzeit für jede Woche zusätzlich	2,00 4,00
4.	Kreisgalerie	
4.1	Für die Ausleihe von Kunstwerken werden keine Gebühren erhoben. Ein Betreuungsaufwand kann berechnet werden. Im Rahmen interner Ausstellungsprojekte und Kooperationen werden keine Gebühren erhoben.	
4.2	Beratung in Kunstangelegenheiten	gem. Stundensatz nach lfd.Nr. 9
4.3	Vermietung von Ausstellungsmaterial (Vitrinen, Wechselrahmen, Hängung)	5,00 – 20,00
5.	Besuch der Kunstgalerie Meersburg	
5.1	Eintrittspreise: a.) Erwachsene b.) Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Gruppen ab 10 Personen c.) Mit Bodensee-Erlebniskarte und Kinder unter 10 Jahren	4,00 2,00 freier Eintritt
5.2	Führungen: zusätzlich zum Eintrittspreis werden pro Person erhoben:	3,00
5.3	Für Begleitveranstaltungen (z.B. Lesungen, Weinproben, spezielle Führungen) können gesonderte Entgelte zusätzlich zum Eintrittspreis in Rechnung gestellt werden.	

Lfd.-Nr.	Art der Benutzung	Entgelt in Euro
8.	Entgelte für die Nutzung „Freizeithaus Sibratsgäll“	
	Die Einrichtung unterliegt nicht mehr der Obhut des Bodenseekreises. Dieser Tatbestand entfällt.	
10.	Besuch der Jugendkunstschule (JKS)	
10.1	Für den Besuch der Jugendkunstschule wird nach Ziffer 10.2 ein Entgelt je Teilnehmer nach Unterrichtseinheiten (UE =45 Minuten) oder Zeitstunden (ZSt = 60 Minuten) erhoben.	
10.2	Das Entgelt beträgt für: a.) für Kurse nach UE b.) für Kurse nach ZSt c.) Jahresveranstaltungen, monatlich (= 1 Zst je Woche) d.) für Veranstaltungen mit Kostenersatz wird der Ersatz des Honorars und der sonstigen Aufwendungen erhoben e.) Entgelt für die Anmeldung je Veranstaltung nach Buchstabe a.), b.), c.) oder d.) – außer Einzelveranstaltungen – die auch bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Zahlung fällig wird In begründeten Einzelfällen können die Entgelte über- oder unterschritten werden.	2,80 3,70 14,00 2,50
10.3	Verbrauchsmaterial ist von den Teilnehmern selbst zu tragen. Für zusätzliche Leistungen, wie Mieten und Kosten für Gerätebenutzung, werden Zuschläge erhoben.	
10.4	Teilnehmerzahlen: a.) die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Teilnehmer b.) die Mindestteilnehmerzahl kann in begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Dabei ist ein Aufschlag zu erheben. Der Aufschlag wird ausgehend von der Mindestteilnehmerzahl berechnet, so dass das Gesamtentgelt für 6 Teilnehmer erreicht wird. c.) in begründeten Fällen kann die Leitung der Jugendkunstschule genehmigen, dass die Mindestteilnehmerzahl ohne Entgeltzuschlag unterschritten wird.	
10.5	In nachfolgenden Fällen wird eine Ermäßigung von 20% gewährt: a.) Geschwisterermäßigung, für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie in der Jugendkunstschule, b.) Schüler, die mehrere Kurse besuchen für den zweiten und jeden weiteren Kurs. Jahresveranstaltungen gelten grundsätzlich als Erstveranstaltung, c.) Sozialhilfeempfänger Die Ermäßigungen werden aus dem Gesamtentgelt (Entgelt und ggf. Aufschlag) errechnet und auf volle EUR abgerundet. Es kann grundsätzlich immer nur eine Ermäßigung gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine noch weitergehende Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung eingeräumt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der JKS.	
10.6	Die Entgelte werden mit der Anmeldung, spätestens am zweiten Veranstaltungsabend, in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei Kursen über das ganze Veranstaltungsjahr werden die Entgelte monatlich oder vierteljährlich im Voraus erhoben. Über etwaige Anträge auf Entgelterstattung entscheidet die JKS.	

Lfd.-Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
10.7	<p>Honorarregelung:</p> <p>a.) mit den nebenberuflichen Lehrkräften werden schriftliche Vereinbarungen getroffen</p> <p>b.) das Honorar der Kursleiter beträgt: - je Unterrichtseinheit (UE) - je Zeitstunde (ZSt)</p> <p>c.) bei Veranstaltungen mit Kostenersatz kann ein höheres Honorar vereinbart werden</p> <p>d.) das Ausfallhonorar beträgt bei Kursen und Veranstaltungen mit Kostenersatz, soweit in der Vereinbarung nicht gesondert geregelt, eine Unterrichtseinheit</p> <p>e.) bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Bei Benutzung des privaten Pkw wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) gewährt</p>	 19,00 25,34
12.	Stundensätze	
	<p>Der volle Stundensatz (gemäß Abschnitt A., Ziffer 1.7 der allg. Geschäftsbedingungen) beträgt zur Zeit für den</p> <p>a.) Mittleren Dienst</p> <p>b.) Gehobenen Dienst</p> <p>c.) Höheren Dienst</p> <p>Kosten des Hilfspersonals und Sachkostenzuschläge sind eingerechnet.</p>	 43,00 53,00 66,00

II. Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten die Nummern 1., 2., 7., 8. und 10. im Abschnitt B der Tarifordnung vom 01.01.2007 außer Kraft. Sie werden durch die hier aufgeführten Tatbestände ersetzt.